

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderhorte des Amtes Crivitz

Auf der Grundlage des §129 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 12.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kinderhorte des Amtes Crivitz, Hort Cambs und Hort Leezen, sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die der Förderung und Betreuung der Kinder gemäß des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern dienen.

§ 2

Gebührenerhebung

Das Amt Crivitz erhebt für die Benutzung der Kinderhorte Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung erfolgt durch Erlass eines Bescheides.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages durch den/ die Personensorgeberechtigten zustande.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderhorte.

Die Neuaufnahme eines Kindes regelt sich nach der Anzahl der freien Plätze entsprechend der gültigen Betriebserlaubnis.

Im Betreuungsvertrag wird der Betreuungsumfang, entsprechend des bestätigten Betreuungsbedarfes, festgelegt.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühr ist monatlich zu entrichten. Die jährliche Gebührenschild beträgt 12 Elternbeiträge.

(2) Die Gebühr ist am 20. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Amtskasse zu entrichten. Die Gebührenschild soll in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren erfolgen.

(3) Rückständige Gebühren werden schriftlich angemahnt. Erfolgt auch dann keine Zahlung, kann das Kind, durch Kündigung des Betreuungsvertrages, mit einer Frist von 14 Tagen vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 6

Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Kinderhorte ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind während eines Monats in die Kinderhorte aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. eines Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen. In Fällen, in denen der Schuljahresbeginn auf die letzten Tage des Monats August fällt, sind Einzelfallentscheidungen über den Elternbeitrag für diesen Monat möglich.

(3) Änderungen des Betreuungsvertrages sind bis zum 05. des Monats zum 1. des Folgemonats einzureichen. Abweichungen von der genannten Frist sind im Einzelfall möglich, wenn eine Änderung durch kurzfristige Bedarfsänderung notwendig wird.

Bei Änderungen eines Betreuungsvertrages während eines Monats ist bei einer Änderung bis einschließlich zum 15. eines Monats diese für den ganzen Monat gültig.

Bei einer Änderung ab dem 16. des Monats wird diese erst zum 1. des Folgemonats gültig.

Bei Änderungen der oben genannten rechtlichen Grundlagen, die sich auf den Betreuungsvertrag auswirken, ist eine Vertragsänderung möglich.

(4) Wird ein Kind wiederholt nicht pünktlich, entsprechend Betreuungsvertrag, aus dem Kinderhort abgeholt, ist ein Betrag entsprechend der Regelung zur stundenweisen Betreuung, gemäß Anlage 1 dieser Satzung, zusätzlich zu entrichten.

Die Rechnungslegung erfolgt durch das Amt Crivitz.

(5) Die Kündigung des Vertrages ist schriftlich bis zum 5. des Monats zum 1. des Folgemonats einzureichen.

Ein Sonderkündigungsrecht besteht bei Abschluss der 4. Klasse. In diesem Fall kann zum letzten Schultag gekündigt werden. Die Kündigung ist spätestens zum 5. des Vormonats einzureichen. Die Benutzungsgebühr wird in diesem Fall Tag genau abgerechnet. Der Vertrag erlischt nicht automatisch.

Bei Änderungen der oben genannten rechtlichen Grundlagen, die sich auf den Betreuungsvertrag auswirken, ist eine Kündigung möglich.

(6) Bei Vorlage eines wichtigen Grundes behält sich das Amt Crivitz ein Sonderkündigungsrecht vor.

(7) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kinderhort über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der in Anlage 1 aufgeführten Benutzungsgebühren bemisst sich nach der in den Leistungsverträgen für den Leistungszeitraum mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbarten Entgelte der Kinderhorte.

Die Anlage 1 ist Bestandteil der Gebührensatzung.

(2) Die sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf und während der Schulferien ergebenden Kosten werden auf der Grundlage der festgelegten Gebühren für die stundenweise Betreuung, entsprechend der erfolgten Anmeldung, von den Personensorgeberechtigten getragen. Diese Betreuung erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung. Die Anmeldung des Mehrbedarfs in den Schulferien ist als Anlage zum Betreuungsvertrag zu führen. Diese Anmeldung kann, ganz oder teilweise, spätestens 3 Werktage vor dem entsprechenden Betreuungstag und bei Krankheit zurückgenommen werden.

(3) Hat ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gemeinde/Stadt außerhalb des Amtsbereiches, erfolgt eine Aufnahme in die Kinderhorte nur, wenn freie Plätze verfügbar sind. Werden die durch die Elternbeiträge, Landeszuschüsse und Zuschüsse des örtlichen Trägers nicht gedeckten Platzkosten nicht anteilig von der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, übernommen, wird die Benutzungsgebühr entsprechend erhöht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderhorte des Amtes Crivitz vom 27.05.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Crivitz, 29.12.18


H. Isbarn
Amtsvorsteherin



Anlage 1

Ab 01.01.2017 gelten folgende Elternbeiträge für die Kinderhorte des Amtes Crivitz :

	gnztags	Teilzeit	stundenweise
Hort Leezen	77,18 €	53,60 €	3,50 € pro angefangene Stunde
Hort Cambs	68,52	47,66 €	3,50 € pro angefangene Stunde

Verfahrensvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderhorte des Amtes Crivitz wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderhorte des Amtes Crivitz öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.